

[Home](#) > [Gründung](#) > [Gewerbe in Österreich](#)

Gewerbe in Österreich

Dieses Dokument wurde erstellt am 17.06.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Gewerbeberechtigung](#)
 - [Anmeldung](#)
 - [Antrag](#)
 - [Anzeige](#)
 - [Klärung umstrittener Rechtsfragen](#)
 - [Rechtsschutz](#)
 - [Kosten](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Gewerbebeanmeldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Für Einzelunternehmer:](#)
 - [Für juristische Personen \(Kapitalgesellschaften, Vereine etc.\) und eingetragene Personengesellschaften:](#)
 - [Für den gewerberechtiglichen Geschäftsführer:](#)
 - [Bei reglementierten Gewerben und Teilgewerben:](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Eintragung in das Gewerbeverzeichnis](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Für Einzelunternehmer:](#)
 - [Für juristische Personen \(Kapitalgesellschaften, Vereine etc.\) und eingetragene Personengesellschaften:](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren:](#)
- [Freie Gewerbe](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Reglementierte Gewerbe](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Befähigungsnachweis](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Feststellung individuelle Befähigung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren:](#)
- [Bestellung gewerberechtiglicher Geschäftsführer](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Für die gewerberechtigliche Geschäftsführerin/den gewerberechtiglichen Geschäftsführer:](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)

- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren:](#)
- [Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Ausnahmen von Schutzbestimmungen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Ausweise für bestimmte Berufe](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Geschäftsbezeichnung und Geschäftsbedingungen](#)
 - [Äußere Geschäftsbezeichnung](#)
 - [Aushang von Geschäftsbedingungen](#)
 - [Übermittlung von Geschäftsbedingungen an den VKI](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)

Gewerbe in Österreich

Aktuelle Informationen über Gewerbe, Gewerbeberechtigung, Gewerbearten (freie und reglementierte Gewerbe), Befähigungsnachweis, gewerberechtlicher Geschäftsführer etc.

Information für Einsteiger

In den Geltungsbereich der Gewerbeordnung fallen grundsätzlich gewerbsmäßig – d.h. selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht – ausgeübte Tätigkeiten. Davon ausgenommen sind beispielsweise Land- und Forstwirtschaft oder Bergbau. Auch selbstständige Berufe wie beispielsweise Ärztin/Arzt, Notarin/Notar und Apothekerin/Apotheker unterliegen nicht der Gewerbeordnung, sondern sind durch andere Gesetze geregelt. Ebenso unterliegt der Privatunterricht nicht der Gewerbeordnung.

Es wird zwischen reglementierten und freien Gewerben unterschieden.

Reglementierte Gewerbe sind Gewerbe, die einen Befähigungsnachweis erfordern (z.B. Tischlerin/Tischler, Metalltechnik, Ingenieurbüros). Einige reglementierte Tätigkeiten fallen zudem in die Untergruppe der sogenannten "§ 95-Gewerbe" (Zuverlässigkeitsgewerbe, § [95](#) [GewO 1994](#)): Bei diesen Gewerben wird bei der Anmeldung geprüft, ob die Anmelderin/der Anmelder die zur Gewerbeausübung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (z.B. Baumeister, Brunnenmeister, Reisebüros).

Die Tätigkeiten, für deren Ausübung kein Befähigungsnachweis erforderlich ist, heißen freie Gewerbe (z.B. Betrieb von Tankstellen). Alle Gewerbe, die in der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich als reglementierte Gewerbe eingestuft werden, zählen zu den freien Gewerben.

Ein Gewerbe darf in Österreich nur dann ausgeübt werden, wenn eine [Gewerbeberechtigung](#) vorliegt. Als Nachweis für die Gewerbeberechtigung dient der Auszug aus dem [Gewerbeinformationssystem Austria \(GISA\)](#) (Digitale Gewerbelizenz, früher: Gewerbeschein).

Die beabsichtigte Ausübung eines Gewerbes muss bei der Gewerbebehörde, die für den Gewerbestandort örtlich zuständig ist, [angemeldet](#) werden. Die Gewerbebehörde trägt die Anmelderin/den Anmelder in das GISA ein und bescheinigt die Eintragung durch einen Auszug daraus.

Stand: 11.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Gewerbeberechtigung

- [Anmeldung](#)
- [Antrag](#)
- [Anzeige](#)
- [Klärung umstrittener Rechtsfragen](#)
- [Rechtsschutz](#)
- [Kosten](#)

Anmeldung

In den Geltungsbereich der **Gewerbeordnung** fallen grundsätzlich gewerbsmäßig – d.h. selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht – ausgeübte Tätigkeiten. Davon ausgenommen sind beispielsweise Land- und Forstwirtschaft oder Bergbau. Auch selbstständige Berufe wie beispielsweise Ärztin/Arzt, Notarin/Notar und Apothekerin/Apotheker unterliegen nicht der Gewerbeordnung, sondern sind durch andere Gesetze geregelt. Ebenso unterliegt der Privatunterricht nicht der Gewerbeordnung.

Ein Gewerbe darf in Österreich nur dann ausgeübt werden, wenn eine Gewerbeberechtigung vorliegt. Als Nachweis für die Gewerbeberechtigung dient der Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria – GISA (Digitale

Gewerbelizenz).

Die beabsichtigte Ausübung eines Gewerbes muss bei der Gewerbebehörde, die für den Gewerbebestandort örtlich zuständig ist, [angemeldet](#) werden. Grundsätzlich kann das Gewerbe sofort nach Anmeldung ausgeübt werden. Eine Ausnahme bilden dabei die sogenannten "[§ 95-Gewerbe](#)", deren Ausübung erst mit [Rechtskraft](#) des Feststellungsbescheids zulässig ist. Die Tätigkeiten der Wertpapier-, Kredit- und Versicherungsvermittlung dürfen erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins GISA ausgeübt werden.

Mit der Anmeldung des ersten Gewerbes entsteht auch die **Gewerbelizenz** und besteht so lange, als sie zumindest ein Gewerbe umfasst. Bei der Ausübung weiterer Gewerbe ist zwischen freien und reglementierten Gewerben zu unterscheiden:

- Jedes weitere **freie** Gewerbe kann durch Anzeige aktiviert werden.
- Im Bereich **reglementierter** Gewerbe ist weiterhin die Gewerbeanmeldung erforderlich.

Die Gewerbebehörde trägt die Anmelderin/den Anmelder in das [Gewerbeinformationssystem Austria \(GISA\)](#) ein und bescheinigt die Eintragung durch einen **Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria**. Wird durch die Gewerbetreibende/den Gewerbetreibenden die Ausübung eines weiteren, freien Gewerbes angezeigt, so hat die Behörde – bei Erfüllung der Voraussetzungen – die sich aus der Anzeige ergebende Eintragung in das GISA vorzunehmen und die Erstatte(r)in/den Erstatte(r) der Anzeige – etwa durch Übermittlung eines GISA-Auszugs – von der Eintragung zu verständigen.

Nähere Informationen zur [Gewerbeanmeldung](#) finden sich auf USP.gv.at.

HINWEIS Gewerbetreibende müssen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes – soweit diese bei der Vollziehung der Gewerbeordnung mitzuwirken haben – auf deren Verlangen alle für die Gewerbeausübung maßgebenden behördlichen Urkunden vorweisen und zur Einsichtnahme aushändigen.

Antrag

Ein **Antrag** bei der [Gewerbebehörde](#) iSd § 333 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) (Bezirksverwaltungsbehörde) ist unter anderem erforderlich für die:

- [Ausstellung von Ausweisen für bestimmte Berufe](#) (Gewerbelegitimationen; z.B. für Fremdenführer, Berufsdetektive)
- [Feststellung der individuellen Befähigung](#)
- [Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#)
- [Ausstellung von EWR-Bescheinigungen](#)

Ein Antrag auf [Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#) ist beim Landeshauptmann zu stellen.

Anzeige

Insbesondere folgende Änderungen müssen bei der Gewerbebehörde **angezeigt** werden:

- Erweiterung der Gewerbelizenz um ein freies Gewerbe
- [Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung](#)
- [Begründung einer weiteren Betriebsstätte \(Filiale\)](#)
- [Einstellung einer weiteren Betriebsstätte \(Filiale\)](#)
- [Verlegung des Standorts des Betriebes/weiteren Betriebsstätte](#)
- [Rechtsnachfolge bei Umgründung](#)
- [Rechtsnachfolge bei Fortbetrieb](#)
- [Namensänderung des Gewerbeinhabers, der eine natürliche Person und nicht im Firmenbuch eingetragen ist](#)
- [Bestellung des gewerberechtiglichen \(Filial-\)Geschäftsführers](#)
- [Ausscheiden des gewerberechtiglichen \(Filial-\)Geschäftsführers](#)
- Ruhen und Wiederaufnahme der Gewerbeausübung durch Versicherungsvermittler, Immobilitentreuhänder, Baumeister und gewerbliche Vermögensberater

Klärung umstrittener Rechtsfragen

- Bestehen Zweifel über den Umfang einer Gewerbeberechtigung im Verhältnis zu einer anderen Gewerbeberechtigung oder

- besteht die Frage, ob eine gewerbliche Tätigkeit, die Gegenstand einer Gewerbebeanmeldung ist, ein [freies Gewerbe](#) sein kann oder einem [reglementierten Gewerbe](#) vorbehalten ist,

kann eine Entscheidung zur Auslegung berufsrechtlicher Regelungen der GewO 1994 beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beantragt werden.

Das Ziel eines solchen Verfahrens ist die einheitliche Lösung umstrittener Rechtsfragen.

Der Antrag ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form) zu stellen und zu begründen. Die Begründung hat die umstrittene Befugnis genau darzulegen. Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn kein ernst zu nehmender Zweifel über die zur Entscheidung gestellte Frage besteht oder wenn über die Frage in den letzten fünf Jahren vom zuständigen Bundesministerium oder von einem (Landes-)Verwaltungsgericht oder vom Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entschieden worden ist. Andernfalls sind Stellungnahmen der berührten Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft einzuholen. Über den Antrag wird mit Bescheid entschieden.

Rechtsschutz

Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden in berufsrechtlichen Angelegenheiten kann binnen vier Wochen Beschwerde beim jeweiligen Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Kosten

Für die Gewerbebeanmeldung, Anzeigen und Anträge nach der GewO 1994 und die auf der Grundlage der GewO 1994 ergehenden Erledigungen sind keine Bundesverwaltungsabgaben und Stempelgebühren zu entrichten.

Weiterführende Links

- [» Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort \(BMDW\)](#)
- [» Wirtschaftskammer Österreich](#)

Rechtsgrundlagen

- [§ 349](#) [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Gewerbebeanmeldung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Eine Tätigkeit, die der Gewerbeordnung unterliegt, kann dann selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht ausgeübt werden, wenn das Gewerbe bei der zuständigen Gewerbebehörde des Betriebsstandortes angemeldet worden ist.

Sowohl **Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer** als auch **juristische Personen** (Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) und **eingetragene Personengesellschaften** benötigen für die Ausübung eines Gewerbes eine [Gewerbeberechtigung](#).

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften **müssen** [eine gewerberechtliche Geschäftsführerin/einen gewerberechtigten Geschäftsführer bestellen](#) und die Bestellung bei der zuständigen Gewerbebehörde des Betriebsstandortes anzeigen.

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer, die den [Befähigungsnachweis](#) für [reglementierte Gewerbe](#) nicht erbringen können, müssen ebenso eine gewerberechtliche Geschäftsführerin/einen gewerberechtigten

Geschäftsführer bestellen, die/der den Befähigungsnachweis erbringt.

Eine [Geschäftsführerbestellung](#) ist auch dann vorgeschrieben, wenn die Einzelunternehmerin/der Einzelunternehmer keinen Wohnsitz im Inland hat. Das Erfordernis einer Geschäftsführerbestellung entfällt insbesondere für EWR-Staatsangehörige oder Schweizerinnen/Schweizer, die ihren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat bzw. in der Schweiz haben.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das ein Gewerbe ausüben möchte

Voraussetzungen

Für Einzelunternehmer:

- Staatsangehörigkeit:
 - Österreich
 - EWR-Vertragsstaaten
 - Schweiz
 - Andere ➤ [Drittstaaten](#): ➤ [Aufenthaltsberechtigung](#)
- Eigenberechtigung: ab 18 Jahren
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikt, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann [Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) erteilt werden

Für juristische Personen (Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) und eingetragene Personengesellschaften:

- Eintragung in das Firmenbuch oder in das Zentrale Vereinsregister oder Ähnliches
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikt, gerichtliche Verurteilung) bei Personen mit maßgeblichem Einfluss
Unter bestimmten Voraussetzungen kann [Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) erteilt werden

Für den gewerberechtlichen Geschäftsführer:

- Staatsangehörigkeit:
 - Österreich
 - EWR-Vertragsstaaten
 - Schweiz
 - Andere ➤ [Drittstaaten](#): ➤ [Aufenthaltsberechtigung](#)
- Wohnsitz im Inland, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz
- Eigenberechtigung: ab 18 Jahren
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann [Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) erteilt werden

Bei reglementierten Gewerben und Teilgewerben:

- Befähigungsnachweis oder
- Bescheid über die [Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- Bescheid über die ➤ [Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)
- **Bei Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers:**
 - **Bei Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmern:**
 - Beschäftigung als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerin/sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (im Ausmaß von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit)
 - **Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften:**
 - Entweder Berufung zur gesetzlichen Vertretung nach außen oder
 - Beschäftigung als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerin/sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (im Ausmaß von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit)

ACHTUNG In bestimmten Fällen ist für die Ausübung eines Gewerbes eine ➤ [Betriebsanlagengenehmigung](#) notwendig (vor allem dann, wenn von der Betriebsanlage Gefahren, Belästigungen oder Beeinträchtigungen ausgehen können).

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [» Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Das Gewerbe muss bei der Gewerbebehörde angemeldet werden. Die Anmeldung kann - formlos oder mittels Formular - persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose** Anmeldung muss folgende **Angaben** enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Genaue Standort der Gewerbeausübung
- Genaue Bezeichnung der Gewerbeanmelderin/des Gewerbeanmelders
 - Bei natürlichen Personen: Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer
 - Bei Gesellschaften bzw. Vereinen: genauer Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer bzw. Vereinsbezeichnung und Zentrale Vereinsregister-Zahl, Geschäftsanschrift
- **Bei gleichzeitiger Bestellung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin/eines gewerberechtl. Geschäftsführers:**
 - Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit der gewerberechtl. Geschäftsführerin/des gewerberechtl. Geschäftsführers
 - Bei Arbeitnehmereigenschaft:
 - Sozialversicherungsnummer
 - Dienstgeberkontonummer

TIPP Wenn Sie sich an Ihre zuständige [» Wirtschaftskammer](#) wenden, unterstützt diese Sie kostenlos bei der Gewerbeanmeldung.

Die Gewerbeanmeldung ist **sofort rechtswirksam**, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und dem Antrag alle notwendigen Unterlagen beigelegt werden. Das Gewerbe kann **ab dem Tag** der Anmeldung ausgeübt werden.

Die Gewerbeausübung von [§ 95-Gewerben](#) und des Rauchfangkehrergewerbes ist **erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheids** möglich. Die zuständige Behörde muss den Feststellungsbescheid innerhalb von **drei Monaten erlassen**.

Bei § 95-Gewerben und dem Rauchfangkehrergewerbe wird auch die Bestellung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin/eines gewerberechtl. Geschäftsführers erst mit der Rechtskraft des Genehmigungsbescheids wirksam.

Eintragung in das Gewerberegister

Die Anmelderin/der Anmelder wird bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten ab rechtswirksamer Anmeldung (d.h. wenn alle Unterlagen bei der Behörde eingelangt bzw. die individuelle Befähigung für reglementierte Gewerbe rechtswirksam festgestellt ist) in das [» Gewerberegister](#) eingetragen.

Sind zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt bzw. alle Unterlagen vorhanden und wird ein Antrag auf eine allenfalls erforderliche

- [Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) oder
- [Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- [» Anerkennung oder Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)

spätestens gleichzeitig mit der Gewerbeanmeldung eingebracht, muss die Behörde einen innerhalb der Dreimonatsfrist erlassenen Bescheid berücksichtigen.

BEISPIEL Eine nach der Anmeldung rechtskräftig erteilte Nachsicht zu Gunsten der Anmelderin/des Anmelders kann von der Gewerbebehörde dann berücksichtigt werden, wenn das Nachsichtsansuchen spätestens gleichzeitig mit der Gewerbebeanmeldung eingebracht worden ist.

Als **Tag der rechtswirksamen Gewerbebeanmeldung** gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise bei der Gewerbebehörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung oder eine Gleichhaltung rechtswirksam erfolgt ist.

Die Behörde übermittelt Ihnen einen **Auszug aus dem Gewerberegister**; bei § 95-Gewerben zusätzlich einen **Feststellungsbescheid**.

Der Registerauszug wird Ihnen per Normalpost zugesandt. Haben Sie ein § 95-Gewerbe angemeldet, erhalten Sie den zur Ausübung des Gewerbes notwendigen Feststellungsbescheid per [» RSb-Brief](#).

Sollten die Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes nicht vorliegen, erhalten Sie von der Gewerbebehörde einen negativen Bescheid.

Erforderliche Unterlagen

HINWEIS Die Vorlage der Personaldokumente entfällt bei Personen, die bereits im Gewerberegister eingetragen sind. Kann die Behörde eine Abfrage der notwendigen Daten aus Registern vornehmen, sind folgende Dokumente nicht vorzulegen: [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#), [» Bestätigung der Meldung](#), [» Firmenbuchauszug](#), [» Vereinsregisterauszug](#).

Für Einzelunternehmer:

- [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#) der Anmeldenden/des Anmeldenden
- [» Aufenthaltsberechtigung](#) bei [» Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
- [» Bestätigung der Meldung](#)
- Eventuell [» urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen
- **Bei Namensänderung:** zusätzlich
 - [» Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
- **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich
 - Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
- **Bei Neugründung:** zusätzlich
 - Bestätigung der zuständigen [» Wirtschaftskammer](#) nach dem [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)
- **Bei Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers:** zusätzlich
 - [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#) der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
 - [» Aufenthaltsberechtigung](#) bei [» Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
 - [» Bestätigung der Meldung](#)
 - Eventuell [» urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)
 - **Bei Namensänderung:** zusätzlich [» Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
 - **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
 - **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zur Vertretung nach außen berufen ist:** Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen
 - **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht zur Vertretung nach außen berufen ist:**
 - Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemäß § 39 GewO 1994
 - Erklärung für Gewerbebeanmelderinnen/Gewerbebeanmelder bzw. Bewilligungsbewerberinnen/Bewilligungsbewerber gemäß § 39 GewO 1994
 - Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über ein Arbeitnehmerverhältnis (bei reglementierten Gewerben: in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte der Normalarbeitszeit)
 - Dienstgeberkontonummer
- **Bei reglementierten Gewerben und Teilgewerben:** zusätzlich für die Anmelderin/den Anmelder bzw. bei Geschäftsführerbestellung für die gewerberechtliche Geschäftsführerin/den gewerberechtlichen Geschäftsführer
 - [» Befähigungsnachweis](#) (z.B. Lehrabschlusszeugnis, Meisterprüfung) oder
 - Bescheid über die [» Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
 - Bescheid über die [» Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)

Für juristische Personen (Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) und eingetragene Personengesellschaften:

- [» Firmenbuchauszug](#) oder [» Vereinsregisterauszug](#) (nicht älter als sechs Monate)
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe für juristische Personen gemäß § 13 GewO 1994
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen von jeder zur Vertretung nach außen berufenen Person und von einer allfälligen Mehrheitsgesellschafterin/einem allfälligen Mehrheitsgesellschafter
- **Bei Neugründung:** zusätzlich
 - Bestätigung der zuständigen [» Wirtschaftskammer](#) nach dem [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)
- **Für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer:** zusätzlich
 - [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#)
 - [» Aufenthaltsberechtigung](#) bei [» Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
 - [» Bestätigung der Meldung](#)
 - Eventuell [» urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)
 - **Bei Namensänderung:** zusätzlich [» Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
 - **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
 - **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zur Vertretung nach außen berufen ist:** Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen
 - **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht zur Vertretung nach außen berufen ist:**
 - Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführer gemäß § 39 GewO 1994
 - Erklärung für Gewerbebeanwender bzw. Bewilligungsbewerber gemäß § 39 GewO 1994
 - Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über ein Arbeitnehmerverhältnis (bei reglementierten Gewerben: in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte der Normalarbeitszeit)
 - Dienstgeberkontonummer
- **Bei reglementierten Gewerben und Teilgewerben:** zusätzlich für die gewerberechtliche Geschäftsführerin/den gewerberechtlichen Geschäftsführer
 - [Befähigungsnachweis](#) (z.B. Lehrabschlusszeugnis, Meisterprüfung) oder
 - Bescheid über die [Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
 - Bescheid über die [» Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)

Kosten

- **Für den Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis auf Antrag**
 - Bundesgebühr: 7,20 Euro
 - Bundesverwaltungsabgabe: 2,10 Euro

Zusätzliche Informationen

Wenn Sie eine Tätigkeit ausüben beginnen, die unter die Gewerbeordnung fällt, besteht für Sie **Pflichtmitgliedschaft** bei der [» Wirtschaftskammer Österreich](#) sowie eine **Versicherungspflicht** nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Sie müssen Ihre Tätigkeit selbst bei der [» Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) melden.

TIPP Nähere Informationen zur Anzeige bei der SVA finden sich im [» Gründungsfahrplan Einzelunternehmen](#) sowie im [» Gründungsfahrplan Gesellschaften](#).

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 13](#), [» 39](#), [» 339](#), [» 340](#) ff [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» Erklärung für Gewerbebeanwender bzw. Bewilligungsbewerber gemäß § 39 GewO 1994](#)
- [» Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführer gemäß § 39 GewO 1994](#)

- [⇒ Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen](#)

Online-Verfahren:

- [⇒ Gewerbe – Anmeldung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Freie Gewerbe

Die [⇒ Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994) kennt gewerbliche Tätigkeiten, für die die Unternehmerin/der Unternehmer einen [Befähigungsnachweis](#) erbringen muss, und solche gewerblichen Tätigkeiten, für deren Ausübung kein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Die gewerblichen Tätigkeiten, für deren Ausübung kein Befähigungsnachweis erforderlich ist, heißen freie Gewerbe (z.B. Betrieb von Tankstellen).

Alle Gewerbe, die in der Gewerbeordnung 1994 nicht ausdrücklich als reglementierte Gewerbe eingestuft werden, zählen zu den freien Gewerben.

Eine Liste mit einer Auswahl von freien Unternehmenstätigkeiten findet sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

ACHTUNG Diese Liste enthält eine Auswahl freier Gewerbe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weiterführende Links

- [⇒ Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe \(BMDW\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Reglementierte Gewerbe

Die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) kennt gewerbliche Tätigkeiten, für die die Unternehmerin/der Unternehmer einen [Befähigungsnachweis](#) erbringen muss (diese sind in § 94 GewO 1994 ausdrücklich genannt), und solche gewerblichen Tätigkeiten, für deren Ausübung kein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Befähigungsnachweispflichtige Gewerbe werden reglementierte Gewerbe genannt.

Eine Liste der reglementierten Gewerbe findet sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW).

Einige reglementierte Tätigkeiten fallen zudem in die Untergruppe der sogenannten "§ 95-Gewerbe" (**Zuverlässigkeitsgewerbe**, § 95 GewO 1994): Bei bestimmten Gewerben ist die Zuverlässigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers zu prüfen. Diese Gewerbe dürfen erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheids ausgeübt werden. Bei der Anmeldung wird geprüft, ob die Anmelderin/der Anmelder die zur Gewerbeausübung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, d.h. es dürfen keine schwerwiegenden Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen (insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes) vorliegen.

§ 95 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) listet die sogenannten § 95-Gewerbe vollständig auf:

- Baumeister, Brunnenmeister
- Chemische Laboratorien
- Elektrotechnik
- Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
- Gas- und Sanitärtechnik
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- Holzbaumeister
- Inkassoinstitute
- Reisebüros
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- Sprengungsunternehmen
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels

Weiterführende Links

⇒ [Liste der reglementierten Gewerbe \(BMDW\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ ⇒ [94](#) und ⇒ [95](#) ⇒ [Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Befähigungsnachweis

Wenn Sie ein [reglementiertes Gewerbe](#) ausüben wollen, ist ein Befähigungsnachweis zu erbringen. Der Befähigungsnachweis ist der Nachweis, dass die Gewerbeanmelderin/der Gewerbeanmelder die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um das betreffende Gewerbe selbstständig ausüben zu können.

HINWEIS Wie der Befähigungsnachweis zu erbringen ist, finden Sie in der Gewerbeordnung und in den Befähigungsnachweisverordnungen der einzelnen reglementierten Gewerbe. Es können Prüfungen, schulische Ausbildungen, Praxiszeiten oder Kombinationen davon, aber auch das Ablegen der Meisterprüfung vorgeschrieben sein.

Kann der Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, besteht die Möglichkeit der [Feststellung der individuellen Befähigung](#) seitens der Behörde. Dazu müssen die für die Ausübung des (Teil-)Gewerbes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen auf andere Weise nachgewiesen werden.

Erbringt **eine Einzelunternehmerin/ein Einzelunternehmer** selbst keinen Befähigungsnachweis, muss ⇒ [eine gewerberechtliche Geschäftsführerin/ein gewerberechtl. Geschäftsführer](#) mit Befähigungsnachweis bestellt werden.

Bei **juristischen Personen** (Kapitalgesellschaft, Vereine etc.) oder **eingetragenen Personengesellschaften** muss die gewerberechtliche Geschäftsführerin/der gewerberechtliche Geschäftsführer ebenfalls den Befähigungsnachweis erbringen.

ACHTUNG Handelt es sich um eine ⇒ [juristische Person](#) oder um eine eingetragene ⇒ [Personengesellschaft](#), muss immer eine gewerberechtliche Geschäftsführerin/ein gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt werden, unabhängig davon, ob ein Befähigungsnachweis notwendig ist.

Können weder der formelle noch der individuelle Befähigungsnachweis erbracht werden, bestehen folgende Möglichkeiten, eine an einen Befähigungsnachweis gebundene Tätigkeit auszuüben:

- **Gewerbeausübung in Form eines Industriebetriebes**

Das Vorliegen eines Industriebetriebes wird von der Gewerbebehörde geprüft. Typische Merkmale eines solchen sind beispielsweise hoher Einsatz von Maschinen und technischen Einrichtungen, Serienfertigung sowie standardisierte Arbeitsabläufe.

Weiterführende Links

- [⇒ Prüfungsordnungen für Handwerke und reglementierte Gewerbe \(WKO\)](#)
- [⇒ Gründerservice der WKO](#)
- [⇒ Gewerbebehörden](#)
- [⇒ Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort \(BMDW\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Gewerbeordnung](#) (GewO)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Feststellung individuelle Befähigung

 [⇒ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Wenn Sie ein [reglementiertes Gewerbe](#) ausüben wollen, ist ein [Befähigungsnachweis](#) zu erbringen. Der Befähigungsnachweis ist der Nachweis, dass die Gewerbeanmelderin/der Gewerbeanmelder die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um das betreffende Gewerbe selbstständig ausüben zu können.

Kann der Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, besteht die Möglichkeit der **Feststellung der individuellen Befähigung** seitens der Behörde. Dazu müssen die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen auf andere Weise nachgewiesen werden.

Sie können auch eine individuelle Befähigung auf eine **Teiltätigkeit** erlangen, wenn die Befähigung nur für diese Teiltätigkeit des betreffenden Gewerbes vorliegt. Beispielsweise kann das Tischlergewerbe auf Montagetätigkeit eingeschränkt werden.

Bei bestimmten Gewerben ist keine Feststellung der individuellen Befähigung in vollem Umfang möglich (z.B. Baumeister-, Holzbau-Meistergewerbe).

Voraussetzungen

Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für das angestrebte reglementierte Gewerbe

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die [⇒ Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [⇒ Statutarstädten](#): der [⇒ Magistrat](#)
- In Wien: die [⇒ MA 63](#)

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Online-Verfahren:

- [⇒ Befähigung \(individuelle\) – Antrag auf Feststellung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bestellung gewerberechtlicher Geschäftsführer

 [⇒ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die gewerberechtliche Geschäftsführerin/der gewerberechtliche Geschäftsführer wird von der Gewerbeinhaberin/dem Gewerbeinhaber unter Erteilung selbstverantwortlicher Anordnungsbefugnis eingesetzt und ist für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften sowie für die fachlich einwandfreie Gewerbeausübung verantwortlich.

Auch für die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte (Filiale) kann eine Filialgeschäftsführerin/ein Filialgeschäftsführer bestellt werden. Diese/dieser ist dann für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften in der weiteren Betriebsstätte verantwortlich.

Juristische Personen (Gesellschaften, Vereine etc.) und **eingetragene Personengesellschaften** müssen immer eine gewerberechtliche Geschäftsführerin/einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen, um ein Gewerbe ausüben zu können.

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer benötigen dann eine gewerberechtliche Geschäftsführerin/einen gewerberechtlichen Geschäftsführer, wenn sie ihre Befähigung für ein reglementiertes Gewerbe nicht selbst nachweisen können. In diesem Fall muss die zu bestellende Geschäftsführerin/der zu bestellende Geschäftsführer den Befähigungsnachweis erbringen.

Eine Geschäftsführerbestellung ist auch dann vorgeschrieben, wenn die Einzelunternehmerin/der Einzelunternehmer keinen Wohnsitz im Inland hat. Dieses zuletzt genannte Erfordernis einer Geschäftsführerbestellung entfällt insbesondere für EWR-Staatsangehörige oder Schweizerinnen/Schweizer, die ihren Wohnsitz in einem EWR -Vertragsstaat bzw. in der Schweiz haben.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das eine gewerberechtliche Geschäftsführerin/einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellt

Voraussetzungen

Für die gewerberechtliche Geschäftsführerin/den gewerberechtlichen Geschäftsführer:

- Erfüllung der für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen
 - Staatsangehörigkeit: Österreich, EWR-Vertragsstaaten, Schweiz, andere [⇒ Drittstaaten](#) mit [⇒ Aufenthaltsberechtigung](#)
 - Wohnsitz im Inland, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz
 - Eigenberechtigung: ab 18 Jahren
 - Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann Nachsicht vom Gewerbeausschluss erteilt werden.
- Örtliche und zeitliche Möglichkeit der Betätigung im Betrieb (z.B. Wohnsitz in der Nähe)
- Nachweisliche Zustimmung zur Erteilung der selbstverantwortlichen Anordnungsbefugnis und zur Bestellung
- **Bei reglementierten Gewerben oder Teilgewerben:**

- Befähigungsnachweis oder
- Rechtswirksame Feststellung der individuellen Befähigung oder
- Bescheid über die Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen
- **Bei Einzelunternehmerinnen/ Einzelunternehmern:**
 - Beschäftigung als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerin/sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (im Ausmaß von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit)
- **Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften:**
 - Entweder Berufung zur gesetzlichen Vertretung nach außen oder
 - Beschäftigung als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerin/sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (im Ausmaß von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit)

Fristen

Ist für die erstmalige Erlangung einer Gewerbeberechtigung eine Geschäftsführerbestellung notwendig, muss die gewerberechtliche Geschäftsführerin/der gewerberechtliche Geschäftsführer **im Zuge der [Gewerbebeanmeldung](#)** bestellt werden.

Nach [» Ausscheiden der gewerberechtlichen Geschäftsführung](#) müssen [» juristische Personen](#) und eingetragene [» Personengesellschaften innerhalb von sechs Monaten](#), [» Einzelunternehmen innerhalb eines Monats](#) eine neue gewerberechtliche Geschäftsführerin/einen neuen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen und der Behörde melden.

Diese **Fristen werden** von der Behörde **gekürzt**, wenn

- mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführerin/Geschäftsführer eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist oder
- in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers das Gewerbe insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführerin/Geschäftsführer ausgeübt wurde.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den Gewerbebestandort bzw. den Standort der weiteren Betriebsstätte örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [» Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Die Anzeige einer Geschäftsführerbestellung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose Anzeige** sollte folgende **Angaben** enthalten:

- Name der Gewerbeinhaberin/des Gewerbeinhabers
- Gewerbewortlaut
- Gewerbebestandort
- Gegebenenfalls Standort der weiteren Betriebsstätte (Filiale)
- Gewerberegisterzahl
- Personaldaten der (Filial-)Geschäftsführerin/des (Filial-)Geschäftsführers

Die Behörde trägt die Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers in das Gewerberegister ein und verständigt die Gewerbeinhaberin/den Gewerbeinhaber. Die Verständigung ist an keine besondere Form gebunden. Sie kann durch Übermittlung eines aktuellen Auszugs aus dem Gewerberegister oder in Form einer Mitteilung erfolgen, dass die Eintragung in das Gewerberegister vorgenommen wurde. Bei [§ 95-Gewerben](#) erlässt sie einen Genehmigungsbescheid.

Sollten die Voraussetzungen für eine Bestellung nicht vorliegen, erhalten Sie von der Gewerbebehörde einen negativen Bescheid.

Die Geschäftsführerbestellung wird **ab dem Tag der Anzeige** bei der zuständigen Behörde wirksam, bei [§ 95-Gewerben mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheids](#).

Erforderliche Unterlagen

Die Vorlage der Personaldokumente entfällt bei Personen, die bereits im Gewerberegister eingetragen sind. Kann die Behörde eine Abfrage der notwendigen Daten aus Registern vornehmen, sind folgende Dokumente nicht vorzulegen:
⇒ [Geburtsurkunde](#) und ⇒ [Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder ⇒ [Reisepass](#), ⇒ [Bestätigung der Meldung](#).

- ⇒ [Geburtsurkunde](#) und ⇒ [Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder ⇒ [Reisepass](#)
- ⇒ [Aufenthaltsberechtigung](#) bei ⇒ [Drittstaatenangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
- ⇒ [Bestätigung der Meldung](#)
- Eventuell ⇒ [urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)
- **Bei Namensänderung:** zusätzlich
 - ⇒ [Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
- **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich
 - Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
- **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zur Vertretung nach außen berufen ist:**
 - Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen
- **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht zur Vertretung nach außen berufen ist:**
 - Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführer gemäß § 39 GewO 1994
 - Erklärung für Gewerbebeanmelder bzw. Bewilligungsbewerber gemäß § 39 GewO 1994
 - Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über ein Arbeitnehmerverhältnis (bei reglementierten Gewerben: in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte der Normalarbeitszeit)
 - Dienstgeberkontonummer
- **Bei reglementierten Gewerben und Teilgewerben** zusätzlich
 - [Befähigungsnachweis](#) (z.B. Lehrabschlusszeugnis, Meisterprüfung) oder
 - Rechtswirksame [Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
 - Bescheid über die ⇒ [Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#) bei EU- bzw. EWR-Bürgerinnen/EU- bzw. EWR-Bürgern

Rechtsgrundlagen

- §§ ⇒ [9](#), ⇒ [13](#), ⇒ [16](#), ⇒ [39](#), ⇒ [47](#) ⇒ [Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- ⇒ [Erklärung für Gewerbebeanmelder bzw. Bewilligungsbewerber gemäß § 39 GewO 1994](#)
- ⇒ [Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführer gemäß § 39 GewO 1994](#)
- ⇒ [Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen](#)

Online-Verfahren:

- ⇒ [Geschäftsführer – Bestellung](#)
Für Online-Formular wird benötigt: Registerzahl des Gewerbes (z.B. 123456/g/06/07 – zu finden am Gewerberegisterauszug sowie in gewerberechtlichen Bescheiden bzw. Verständigungen), Firmenbuch- bzw. Sozialversicherungsnummer

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Nachsicht vom Gewerbeausschluss

 ⇒ [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Natürliche Personen, juristische Personen (Gesellschaften, Vereine etc.) und eingetragene Personengesellschaften sind von der Ausübung eines Gewerbes dann ausgeschlossen, wenn auf sie ein Gewerbeausschlussgrund gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) zutrifft.

Gewerbeausschlussgründe sind beispielsweise:

- Nicht getilgte gerichtliche Verurteilung (z.B. wegen organisierter Schwarzarbeit oder betrügerischer Krida)
- Nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen
- Finanzvergehen (z.B. Schmuggel)
- Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse
- Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse
- Für Gastgewerbe zusätzlich: nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen bestimmter Suchtgiftdelikte

Wenn eine Verurteilung (z.B. wegen organisierter Schwarzarbeit oder betrügerischer Krida) bereits getilgt ist oder eine Abweisung der Insolvenz mangels Vermögens nicht mehr in der Insolvenzdatei aufscheint, gilt dies nicht mehr als Gewerbeausschlussgrund.

Die Gewerbeausschlussgründe gelten auch dann, wenn vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gewerbebehörde **auf Antrag eine Nachsicht vom Gewerbeausschluss** erteilen.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das eine Nachsicht von den Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben beantragt

Voraussetzungen

- **Bei einer Vorstrafe:**
Es kann erwartet werden, dass eine gleiche oder ähnliche Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht mehr zu befürchten ist
- **Bei Nichteröffnung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse:**
Es kann erwartet werden, dass die Antragstellerin/der Antragsteller aufgrund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage ihren/seinen mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die [Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [Statutarstädten](#): der [Magistrat](#)
 - In Wien: die [MA 63](#)

HINWEIS Wenn die Nachsicht vom Gewerbeausschluss nicht im Zusammenhang mit einer gleichzeitigen Gewerbebeanmeldung beantragt wird, ist die Gewerbebehörde zuständig, in deren Sprengel der Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers liegt.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Nachsicht vom Gewerbeausschluss kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch gestellt werden.

Der **formlose Antrag** sollte folgende **Angaben** enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Gewerbes

- Genauer Standort der Gewerbeausübung
- Genaue Bezeichnung der Antragstellerin/des Antragstellers
 - Bei natürlichen Personen: Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit
 - Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften: genauer Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer bzw. Vereinsbezeichnung und Zentrale Vereinsregisterzahl, Geschäftsanschrift

Bei Bedarf kann die Behörde eine Stellungnahme der zuständigen [Landeskammer der Gewerblichen Wirtschaft](#) einholen.

Das Gewerbe darf erst mit Rechtskraft des Bescheids und mit der Gewerbeanmeldung ausgeübt werden.

Sollten die Voraussetzungen für eine Nachsicht nicht vorliegen, erhalten Sie von der Gewerbebehörde einen negativen Bescheid.

Erforderliche Unterlagen

HINWEIS Die Vorlage der Personaldokumente kann bei Personen, die bereits im Gewerberegister eingetragen sind, entfallen. Kann die Behörde eine Abfrage der notwendigen Daten aus Registern vornehmen, sind folgende Dokumente nicht vorzulegen: [Geburtsurkunde](#) und [Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [Reisepass](#), [Bestätigung der Meldung](#), Strafregisterbescheinigung.

- [Geburtsurkunde](#) und [Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [Reisepass](#)
- [Aufenthaltsberechtigung](#) bei [Drittstaatenangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
- [Bestätigung der Meldung](#)
- Eventuell urkundlicher [Nachweis akademischer Grade](#)
- **Bei Namensänderung:** zusätzlich
 - [Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung bei Änderung des Namens
- **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich
 - Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
- Gegebenenfalls Konkursdikt, Beschlüsse des Konkursgerichtes
- Unbedenklichkeitsbestätigung des Finanzamtes, der Gebietskrankenkasse oder der Sozialversicherung
- Einkommensnachweise
- Vermögensnachweise
- Nachweise über die Höhe von Verbindlichkeiten (z.B. Bank, Finanzamt)
- **Bei strafgerichtlicher Verurteilung oder Finanzvergehen:** zusätzlich
 - Gerichtsurteil oder Finanzstrafbescheid
- **Bei Neugründung:** zusätzlich
 - Bestätigung der zuständigen [Wirtschaftskammer](#) nach dem [Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)

Rechtsgrundlagen

§§ [13](#), [26](#), [27](#) [Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ausnahmen von Schutzbestimmungen

Inhaltliche Beschreibung

Zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung Schutzbestimmungen erlassen. In einer derartigen Verordnung können Maßnahmen festgelegt werden, die die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung einzuhalten haben.

Dies können beispielweise folgende Maßnahmen sein:

- Maßnahmen hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten
- Maßnahmen hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen oder verkaufen oder deren Verkauf sie vermitteln
- Maßnahmen hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benützung bereithalten
- Maßnahmen hinsichtlich der Dienstleistungen, die erbracht werden

HINWEIS Auf Antrag können per Bescheid Ausnahmen (abweichende Maßnahmen) von diesen Schutzbestimmungen bewilligt werden.

Voraussetzungen

Durch die abweichende Maßnahme muss die gleiche Schutzwirkung erzielt werden.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den Gewerbestandort örtlich zuständig ist:

- Die [Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [Statutarstädten](#): der [Magistrat](#)
 - In Wien: die [Magistratischen Bezirksämter oder die MA 63](#)

Wenn sich die Maßnahmen nur auf die Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte beziehen, ist der Antrag bei der für die weitere Betriebsstätte zuständige Gewerbebehörde zu stellen.

Verfahrensablauf

Die Antrag kann persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Der Antrag muss eine entsprechende Begründung bzw. die Angabe von Ersatzmaßnahmen enthalten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Rechtsgrundlagen

§ [69](#) Abs 5 [Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ausweise für bestimmte Berufe

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Um als Fremdenführerin/Fremdenführer oder Berufsdetektivin/Berufsdetektiv tätig zu sein, ist eine Legitimation notwendig.

Diese Legitimation müssen sowohl die Gewerbetreibenden als auch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter immer mitführen, wenn sie das Gewerbe ausüben. Auf Verlangen ist sie den behördlichen Organen bzw. den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen bzw. zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Dieser Ausweis mit Lichtbild wird der Anmelderin/dem Anmelder bei der Begründung eines Gewerbes von der zuständigen Behörde ausgestellt. Er bescheinigt die Erlaubnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes.

HINWEIS Die Ausstellung der Legitimation für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter kann von der Gewerbeinhaberin/dem Gewerbeinhaber jederzeit beantragt werden.

Die Legitimation beispielsweise für Fremdenführerinnen/Fremdenführer beinhaltet Informationen über

- örtliche und sachliche Beschränkungen der Berechtigung,
- Fremdsprachen, die die Gewerbetreibende/der Gewerbetreibende beherrscht,
- eventuell besondere Kenntnisse in speziellen Sachgebieten.

Voraussetzungen

Begründung der [Gewerbeberechtigung](#)

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die [Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [Statutarstädten](#): der [Magistrat](#)
- In Wien:
 - Das [Magistratische Bezirksamt](#)
 - Für die Ausstellung von Berufsdetektiv-Ausweisen die [MA 63](#)

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Ausstellung einer Legitimation kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch gestellt werden.

Der **formlose Antrag** sollte folgende **Angaben** enthalten:

- Name und Firmenwortlaut
- Hauptstandort
- Gewerberegisterzahl
- Pro Person, die eine Legitimation erhalten soll:
 - Name
 - Geburtsdatum
 - Adresse

Die Behörde kann die Ausstellung der Legitimation für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter verweigern, wenn gegen sie/ihn eine strafgerichtliche Verurteilung (Gewerbeausschlussgrund) vorliegt, die noch nicht getilgt ist, und erwartet werden kann, dass sie/er bei der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit diese oder eine ähnliche Straftat wieder begeht.

Wenn sich herausstellt, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter nach Ausstellung der Legitimation eine solche Straftat begangen hat, wird die Legitimation von der Behörde eingezogen.

Erforderliche Unterlagen

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Pro Person, die eine Legitimation erhalten soll:
 - Zwei Fotos
 - Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über ein Arbeitnehmerverhältnis
 - Bei Fremdenführergewerbe: Zeugnis über fachliche Befähigung
- **Bei Neugründung:** zusätzlich
 - Bestätigung der zuständigen Wirtschaftskammer nach dem [Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)

Zusätzliche Informationen

Weiters sind Legitimationen erforderlich für das Aufsuchen von Privatpersonen durch Handlungsreisende (Gewerbeinhaberin/Gewerbeinhaber und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) zum Zweck des Sammelns von Bestellungen. Hierfür gelten besondere Regelungen.

Rechtsgrundlagen

§§ [62](#), [108](#), [129](#), [130](#) [Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Geschäftsbezeichnung und Geschäftsbedingungen

- [Äußere Geschäftsbezeichnung](#)
- [Aushang von Geschäftsbedingungen](#)
- [Übermittlung von Geschäftsbedingungen an den VKI](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Äußere Geschäftsbezeichnung

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre Betriebsstätten mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Diese Verpflichtung gilt auch für Betriebsstätten, die einer nur vorübergehenden Ausübung eines Gewerbes dienen, ferner für Magazine und dergleichen, für Gewinnungsstätten und für Baustellen.

Die äußere Geschäftsbezeichnung muss zumindest den Namen der Gewerbetreibenden/des Gewerbetreibenden und einen im Rahmen der [Gewerbeberechtigung](#) gehaltenen unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift enthalten.

Aushang von Geschäftsbedingungen

Wenn Gewerbetreibende regelmäßig Geschäftsbedingungen verwenden, müssen sie diese Geschäftsbedingungen in

den für den Verkehr mit Kundinnen/Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich machen.

Übermittlung von Geschäftsbedingungen an den VKI

Gewerbetreibende müssen eine Ausfertigung der von ihnen verwendeten Geschäftsbedingungen dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) übermitteln, wenn dies durch Verordnung vorgeschrieben ist.

Für folgende gewerbliche Tätigkeiten besteht eine solche Vorschrift:

- Tätigkeiten der Immobilienmaklerinnen/der Immobilienmakler
- Kreditvermittlung

HINWEIS Werden nur jene Geschäftsbedingungen verwendet, die von der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänderinnen/der Immobilien- und Vermögenstreuhänder bzw. vom Bundesgremium der selbstständigen Handelsvertreterinnen und Vermittlerinnen/der selbstständigen Handelsvertreter und Vermittler empfohlen werden, entfällt die Pflicht zur Mitteilung an den VKI.

Eine Ausfertigung der Geschäftsbedingungen muss dem VKI spätestens mit dem Beginn der Verwendung dieser Geschäftsbedingungen übermittelt werden. Die Verpflichtung zur Übermittlung gilt entsprechend auch für Änderungen der bereits einer Anzeige angeschlossenen Geschäftsbedingungen.

Verwendet eine Gewerbetreibende/ein Gewerbetreibender die Geschäftsbedingungen nicht mehr, muss sie/er dies dem VKI innerhalb eines Monats mitteilen.

Weiterführende Links

- [⇒ Verein für Konsumenteninformation \(VKI\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [⇒ 66](#) und [⇒ 73](#) Abs 1, 2 und 3 [⇒ Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)
- § [⇒ 10](#) der [⇒ Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler](#)
- § [⇒ 10](#) der [⇒ Standesregeln für Kreditvermittlung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort